

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 32

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

20. August 2009

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bootsbeseitigungsaktion im August

Az. 171 - 41

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik, Hiltistraße 6, 86916 Kaufering, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen), auf dem Grundstück Fl.Nr. 1525/3, Gemarkung Kaufering.

Die Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen), auf dem Grundstück Fl.Nr. 1525/3, Gemarkung Kaufering, beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az. 173 - 42.2

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Landsberg am Lech

Vom Landratsamt Landsberg am Lech wurden bei einer Boots-beseitigungsaktion im August 2009 widerrechtlich am Seeufer des Ammersees zurückgelassene Wasserfahrzeuge wie Ruderboote und Surfbretter entfernt. Es befinden sich noch Wasserfahrzeuge im Besitz des Landratsamtes Landsberg am Lech.

Wer Rechte auf diese Wasserfahrzeuge anmelden kann, wird hiermit aufgefordert, dies **bis spätestens 30. September 2009** zu tun und dazu entweder unter der Telefonnummer 08191/129-314 anzurufen oder auf Zimmer 214 (Hauptgebäude 2. Stock links) im Landratsamt Landsberg am Lech vorzusprechen.

Landsberg am Lech, den 20. August 2009

Landratsamt:


P. Ditsch
Stellvertr. Landrat